

S a t z u n g
der Stadt Bürstadt über die
Verleihung eines Kulturpreises

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 02.1962 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 05.07.1984 folgende Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bürstadt stiftet einen Kulturpreis, der alljährlich einmal vergeben werden kann.

§ 2

Preisträger können sein:

Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Verbände, die ohne dazu verpflichtet zu sein, ein besonderes Engagement bewiesen und beispielhafte Leistungen auf kulturellem Gebiet in der Stadt Bürstadt erbracht haben und damit in erheblichem Maße das kulturelle Leben gestärkt haben.

§ 3

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Geldzuwendung in Höhe bis zu €260,00, die nach Möglichkeit zweckbestimmt verwendet werden soll.

§ 4

Die Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig.

§ 5

Vorschläge für die Preisverleihung können von jedem Bürger, von Behörden, von Vereinen, politischen Parteien, Fraktionen und insbesondere von auf dem Gebiet der Kultur tätigen Organisationen und Verbände gemacht werden.

Vorschläge sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres mit Begründung dem Magistrat der Stadt Bürstadt einzureichen.

§ 6

Die Vorschläge werden vom Kultur- und Sportausschuss geprüft, der dem Magistrat den oder die Preisträger sowie die Höhe der mit der Preisverleihung verbundenen Geldprämie vorschlägt.

§ 7

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Preises obliegt dem Magistrat der Stadt Bürstadt

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürstadt, 06.07.1984

Der Magistrat
gez. Ploch
Bürgermeister